



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 30. Januar

2026

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Klarstellungssatzung Leybuchtpolder Satzungsbeschluss	42
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026.....	44
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2023.....	45
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Hinte Hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 0805 „Gewerbegebiet Neuer Weg“	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2026.....	47

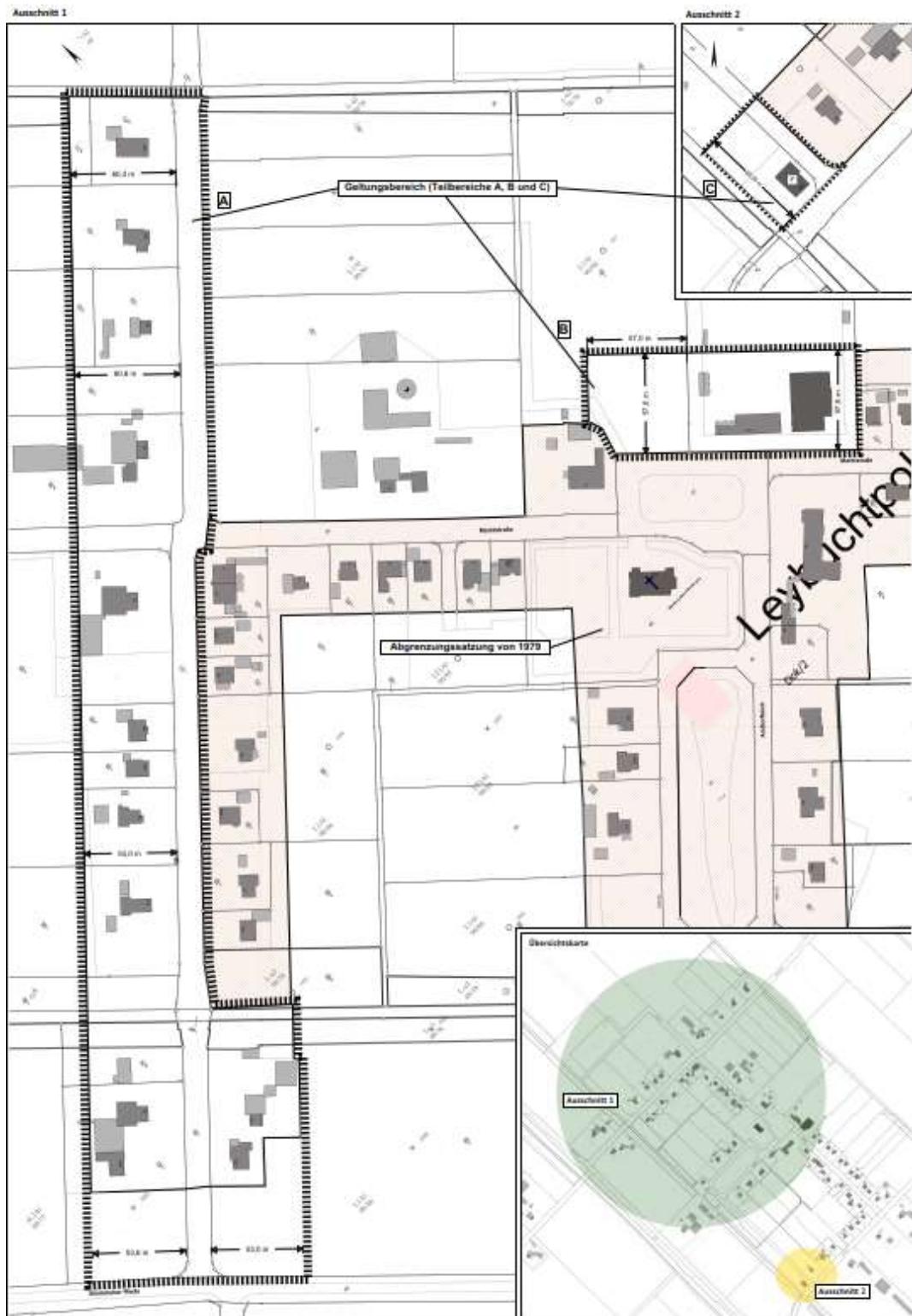
B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhafe II. Anordnung	50
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum	53

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Klarstellungssatzung Leybuchtpolder Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Klarstellungssatzung Leybuchtpolder beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich mit den drei Teilbereichen A, B und C der o.a. Klarstellungssatzung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 30.01.2026 tritt die o. a. Klarstellungssatzung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung und ihre Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Einsichtnahme wird ein Termin benötigt. Für die Terminbuchung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von Mo. bis Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535.

Die Klarstellungssatzung wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse [norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/](http://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/) und über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter der Adresse [upv.niedersachsen.de](http://www.upv.niedersachsen.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Klarstellungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 30.01.2026 wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 30.01.2026 – 13.02.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen

Norden, 22.01.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 24.11.2025 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

478 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

385 v. H.

Wiesmoor, 25.11.2025

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2023

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 11.12.2025 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 27.09.2023 - 33.12-10306 – VORIS 20300 – (Nds. MBI. S. 760) - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva	2022	2023	Passiva	2022	2023
1. Immaterielles Vermögen	121.547,38€	117.066,02€	1. Nettoposition	-13.723.007,86€	-13.559.127,78€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.740.474,17€	12.539.865,14€	1.2 Rücklagen	-1.496.997,09€	-1.603.925,64€
			1.3 Jahresergebnis	-106.928,55€	-102.647,78€
3. Finanzvermögen	1.680.871,37€	2.259.944,36€	1.4 Sonderposten	-4.134.269,20€	-3.867.741,34€
4. Liquide Mittel	1.942.552,05€	1.271.388,07€	2. Schulden	-521.034,94€	-471.955,50€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-378.350,00€	-355.418,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-85.260,09€	-35.071,06€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-35.970,00€	-62.437,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-21.454,85€	-19.029,44€
			3. Rückstellungen	2.241.402,17€	2.157.180,31€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	16.485.444,97€	16.188.263,59€	Bilanzsumme	16.485.444,97€	16.188.263,59€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2023 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.02.2026 bis einschließlich 10.02.2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 11. Dezember 2025

Gemeinde Hage

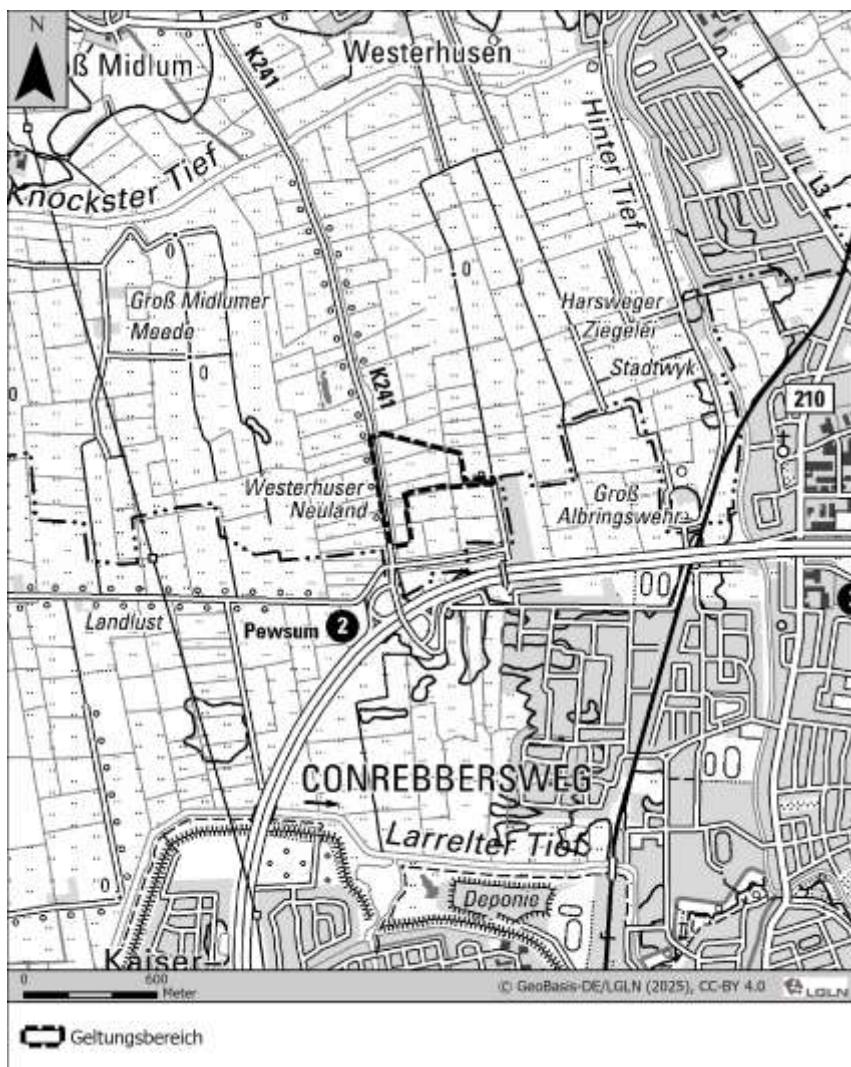
Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Hinte

Hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 0805
„Gewerbegebiet Neuer Weg“

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am **19.01.2026** den Bebauungsplan Nr. **0805** „Gewerbegebiet Neuer Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte als Bestandteil der Bekanntmachung:



Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Hinte (Brückstraße 11a, 26759 Hinte) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Vermögensnachteilen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans oder dessen Durchführung eintreten und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0805 „Gewerbegebiet Neuer Weg“ in Kraft.

Hinte, 30.01.2026

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.305.725 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.027.169 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.831.345 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.460.272 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.173.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.500.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.326.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	28.445.455 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	29.062.439 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.326.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne § 115 Abs.2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Hinte, 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27.01.2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG vom 02.02.2026 bis zum 10.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 12, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 gebeten.

Hinte, 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhafe
II. Anordnung

In der Flurbereinigung Engerhafe, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Engerhafe zugezogen:

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung Engerhafe	Flur 2	Flurstücke	39/1, 69/1, 83/68
	Flur 10	Flurstücke	28/1, 28/2
	Flur 11	Flurstücke	38/1, 66/2
	Flur 12	Flurstücke	15/4, 21/9, 32/4, 32/12, 46/2, 47/1, 47/3, 47/4, 50, 51, 52, 53, 54/1, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/1, 59/2, 59/10, 60, 61/1, 63/1, 63/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 66/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 69/1, 73/1, 73/4, 73/5, 75/57, 77/58, 78/58, 85/48, 86/48, 108/36, 115/49, 116/49, 118/64, 121/66, 126/68, 127/63, 128/70, 129/71, 152/66
Gemarkung Uthwerdum	Flur 1	Flurstücke	1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 2/2, 2/4, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 4/3, 10/1, 10/2, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13/2, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/3, 24/1, 24/5, 25/6, 36, 53/22, 66/24, 67/21, 74/37, 83/12, 89/24, 100/30
	Flur 2	Flurstücke	7/5, 8/1, 8/5, 8/8, 8/9, 52/3, 52/4, 72/2, 72/5, 72/6, 107/16, 136/5, 152/1, 152/7, 152/8, 152/9, 185/1, 185/2, 188/2, 190/6, 224/2, 234/153, 235/154, 238/155, 239/156, 242/157, 243/158, 246/159, 247/160, 250/161, 251/162, 257/179, 308/48, 309/48, 327/163, 328/163, 331/16, 332/16, 345/48

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um rd. 166 ha auf 1200 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 16 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Zuziehung der Flurstücke im Verfahren Engerhafe erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen zur Anpassung der Umringsgrenze an die örtlichen Gegebenheiten und zur Verbesserung der Zusammenlegung (Eigentumsregelung). Weitere Flächen werden aus verfahrenstechnischen Gründen wieder dem Verfahren Engerhafe hinzugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerenträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 27.01.2026

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

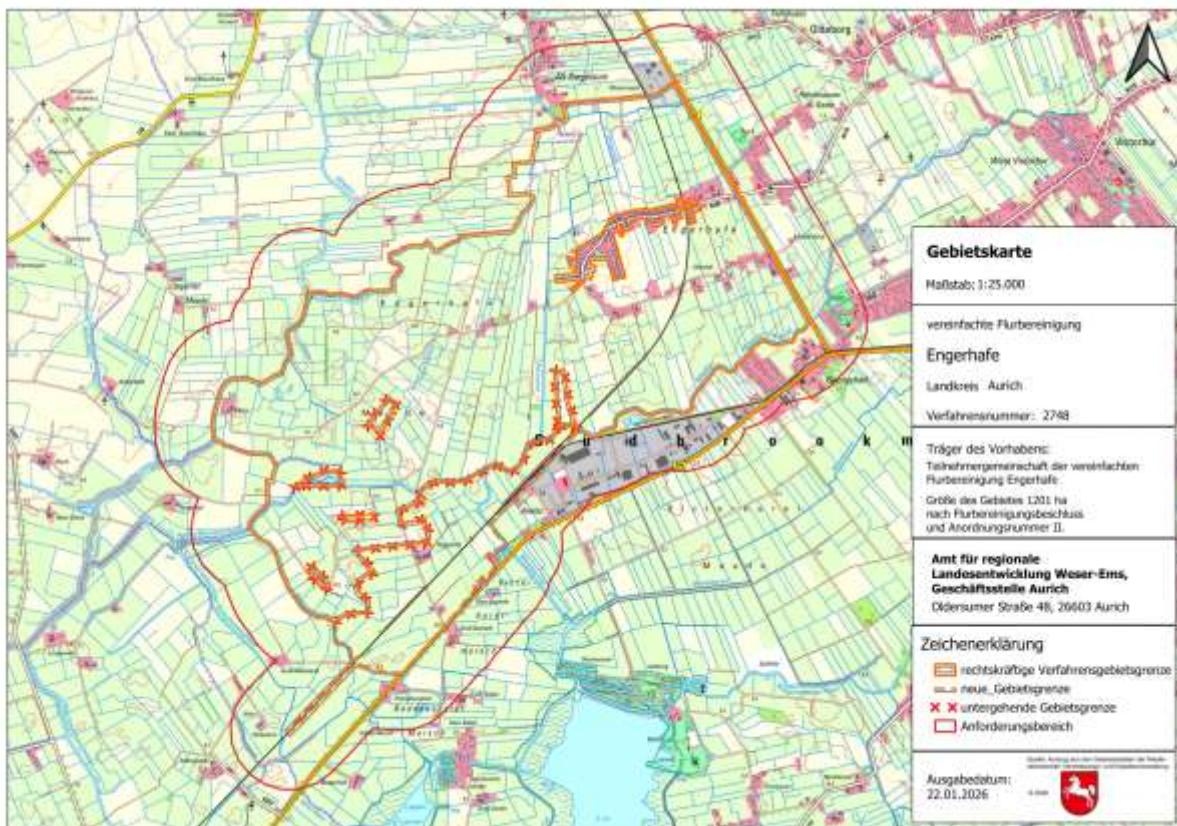
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie

Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arlw-e.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.



Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Ee für den Friedhof der Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum vom 06.08.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 41 vom 27.09.2024) wird wie folgt geändert:

§ 7 (I) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Pflegefreie Urnengrabstätten im Staudenbeet:

- a) Gemeinschaftsgrab Urne (Einzelgrab), für 20 Jahre: ----- 700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 35,00 €

c) Gemeinschaftsgrab Urne (Doppelgrab), für 20 Jahre:-----780,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----39,00 €“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westeraccum, den 16.12.2025

Der Kirchenvorstand:

J. Steffens **A. Schmittendorf**
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung wurde am 22.01.2026 erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.